

Richtlinie der Stadt Bad Segeberg für die Gewährung von Zuschüssen bei einer Kinderbetreuung in der Tagespflege

Richtlinie der Stadt Bad Segeberg für die Gewährung von Zuschüssen bei einer Kinderbetreuung in der Tagespflege Stand: Dezember 2013

Richtlinie der Stadt Bad Segeberg für die Gewährung von Zuschüssen bei einer Kinderbetreuung in der Tagespflege

Diese Fassung berücksichtigt die 1. Änderung der Richtlinie zum 01.01.2014, ausgefertigt am 16.12.2013.

Präambel

Die Stadt Bad Segeberg (Stadt) erkennt die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen als ergänzende Betreuungsform an, um den Personensorgeberechtigten zu erleichtern, Erwerbstätigkeit/Ausbildung/Schule und Kinderbetreuung miteinander zu vereinbaren (Kriterien des § 24 SGB VIII).

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung und kann mit Ablauf des laufenden Haushaltsjahres eingestellt, reduziert oder ausgesetzt werden.

Eine Förderung der Betreuung von Kindern mit 1. Wohnsitz in der Stadt Bad Segeberg kann auf Antrag bis zum vollendetem 12. Lebensjahres, in Ausnahmefällen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erfolgen.

Die Bezuschussung ist einkommensabhängig.

Die Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege (hier: Stand 7.7.2011) ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie der Stadt. Eine Förderung außerhalb dieser Richtlinien ist ausgeschlossen.

Die Umsetzung des Verfahrens nach der nachstehenden Richtlinie wird daher ab 1. August 2012 durch den Kreis Segeberg vorgenommen.

Richtlinie der Stadt Bad Segeberg für die Gewährung von Zuschüssen bei einer Kinderbetreuung in der Tagespflege Stand: Dezember 2013

1.

Vorrangigkeit

Die Förderung der Tagespflege durch die Stadt Bad Segeberg ist nachrangig.

Dies bedeutet, dass vorrangige Ansprüche, z. B. gegenüber der Bundesagentur für Arbeit auf Gewährung von Kinderbetreuungskosten oder gegenüber einer Krankenkasse oder gegebenenfalls gegenüber Ansprüchen aus einkommens- bzw. einkommensunabhängige Förderung durch das Jugendamt des Kreises Segeberg oder andere Kostenträger, zunächst geltend zu machen sind.

Die Prüfung erfolgt durch den Kreis Segeberg (Kreis).

2.

Förderungshöhe

Die Stadt bezuschusst zurzeit die vom Kreis festgestellte Betreuungszeit bis zu einem Höchstbetrag von 1,00 Euro pro Betreuungsstunde.

Der Kreis gewährt ausschließlich auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine laufende Geldleistung in Höhe von zurzeit 3,50 Euro pro Betreuungsstunde und Kind (Tagespflegebeitrag). Es werden bei Vorliegen der Voraussetzungen einkommensabhängige bzw. –unabhängige Ermäßigungen gewährt (Sozialstaffel).

Grundsätzlich gilt für die Förderung der Stadt daher:

Die Stadt übernimmt nach der Ermäßigung durch den Kreis (Sozialstaffel) einen Zuschuss für jede Betreuungsstunde und pro Kind in maximaler Höhe von 1,00 Euro

- bei einkommensabhängiger Ermäßigung für das **1. Kind**

Ermäßigung des Kostenbeitrages durch die Sozialstaffel des Kreises Segeberg	Zuschuss der Stadt Bad Segeberg pro Betreuungsstunde
95 %	0,11 €
80 %	0,44 €
65 %	0,77 €
50 %	1,00 €
35 %	1,00 €
20 %	1,00 €

Richtlinie der Stadt Bad Segeberg für die Gewährung von Zuschüssen bei einer Kinderbetreuung in der Tagespflege Stand: Dezember 2013

Die Ermäßigung für Geschwisterkinder im Rahmen der Sozialstaffel wird entsprechend bei der Bezuschussung durch die Stadt angewendet.

- bei einkommensabhängiger Ermäßigung für das **2. Kind**

Ermäßigung des Kostenbeitrages durch die Sozialstaffel des Kreises Segeberg für das 2. Kind		Zuschuss der Stadt Bad Segeberg pro Betreuungsstunde für das zweite Kind
Ermäßigung für das 1. Kind	Ermäßigung für das 2. Kind	
95 %	100 %	0,00 €
80 %	90 %	0,22 €
65 %	80 %	0,44 €
50 %	70 %	0,66 €
35 %	60 %	0,88 €
20 %	50 %	1,00 €

Ab dem 3. Kind und jedem weiteren Kind gewährt der Kreis eine Gesamtermäßigung von 100 %, so dass die Stadt dann keinen Zuschuss mehr leistet.

Die Zuschusshöhe wird jährlich durch die Stadt überprüft und nach Abstimmung mit den zuständigen Gremien gegebenenfalls angepasst. Die jeweils neu erstellten Förderbeträge werden nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Bestandteil dieser Richtlinie.

Sollte der Kreis die Bezugsbasis zur Berechnung der Sozialstaffel verändern, wird dieser die Stadt hierüber informieren. Eine Überprüfung der aufgezeichneten Ermäßigungsbeträge wird dann durch die Stadt vorgenommen. Korrekturen werden dem Kreis unverzüglich mitgeteilt.

3.

Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Ermäßigungen

Der Kreis kann jederzeit die von ihm erlassenen Bescheide für den Fall der zu Unrecht erworbenen Ermäßigungen und im Fall von Änderungen der städtischen Richtlinien widerrufen.

Richtlinie der Stadt Bad Segeberg für die Gewährung von Zuschüssen bei einer Kinderbetreuung in der Tagespflege Stand: Dezember 2013

4.

Geltungsbereich

Den städtischen Zuschuss können nur Personensorgeberechtigte erhalten, die in der Stadt Bad Segeberg mit ihrem Kind den 1. Wohnsitz unterhalten. Insofern können auch Kinder, wohnhaft mit 1. Wohnsitz in der Stadt Bad Segeberg, außerhalb der Stadtgrenzen betreut werden und eine Förderung erhalten.

Sollte der 1. Wohnsitz verlegt werden besteht ab Aufgabe des 1. Wohnsitzes kein Anspruch mehr auf eine Förderung durch die Stadt Bad Segeberg.

5.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

6.

Übergangbestimmung

Alle bestehenden Förderungsbescheide gelten bis 31.07.2012.

7.

Durchführung

Der Kreis Segeberg wird ab dem 1. August 2012 die Umsetzung der Vergünstigungen für die Personensorgeberechtigten nach der Richtlinie des Kreises, gültig ab 1. August 2011, vornehmen.

Der Kreis wird in angemessener Form auf die Vergünstigungen der Stadt in den Schreiben an die Personensorgeberechtigten hinweisen.

Veränderungen der Richtlinie des Kreises werden Teil der Richtlinie der Stadt, es sei denn die Stadt widerspricht der neuen Richtlinie des Kreises mit vierwöchiger Frist nach Kenntnisnahme.

Richtlinie der Stadt Bad Segeberg für die Gewährung von Zuschüssen bei einer Kinderbetreuung in der Tagespflege Stand: Dezember 2013

Die abzuschließende Vereinbarung gilt unbefristet. Sie ist kündbar mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten zum Ende eines jeden Jahres. Laufende Bewilligungen über das Jahresende hinaus gelten in Zeit und Geld bis zum Auslaufen des Bewilligungsbescheides.

Bad Segeberg, den 01.07.2012

gez. Dieter Schönfeld
Bürgermeister